Satzung

des

Zweckverbandes

"Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg"

Präambel

Der Landkreis Günzburg und die drei kreisangehörigen Standortkommunen Stadt Leipheim, Gemeinde Bubesheim und Große Kreisstadt Günzburg, auf deren Gemarkungsgebiet sich der ehemalige Fliegerhorst Leipheim befindet, streben zur Nachnutzung des Fliegerhorstgeländes gemeinsam eine interkommunale Gewerbeentwicklung als "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" auf einer Teilfläche des Fliegerhorstgeländes an. Die damit verbundenen Aufgaben sollen in Weiterführung der bisherigen kommunalen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) "Konversion Fliegerhorst Leipheim" gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Leipheim vom 10.12.2009 und 16.12.2009, des Gemeinderates Bubesheim vom 07.12.2009 und 14.12.2009, des Stadtrates Günzburg vom 07.12.2009, und des Kreistages des Landkreises Günzburg vom 14.12.2009 durch einen Zweckverband erfüllt werden.

Der Zweckverband wird innerhalb seines Verbandsgebietes die Realisierung der Nachnutzung auf Grundlage des von den Verbandsmitgliedern gemeinsam erarbeiteten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes verfolgen. Gleiches gilt für die Stadt Leipheim, auf deren Gemarkung sich ca. 22 ha des ehemaligen Fliegerhorstgeländes außerhalb des Verbandsgebietes befinden, soweit dies für eine abgestimmte Planung zwischen Zweckverband und Standortkommunen relevant ist.

Die Standortkommunen sind sich einig, dass für eine nachhaltige Entwicklung des ehemaligen Fliegerhorstgeländes die Gewerbeflächenentwicklung der Standortkommunen auf das gemeinsame Verbandsgebiet zu konzentrieren ist.

Der Landkreis Günzburg und die Standortkommunen werden sich gemeinsam darum bemühen, eine Realisierung von regionalen Netzergänzungen des übergeordneten Straßennetzes, die für eine attraktive und verträgliche Anbindung des ehemaligen Fliegerhorstgeländes mit der angestrebten Nachnutzung erforderlich werden, zu erreichen.

Der Landkreis Günzburg als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt sich im Wege des Rechtes der kommunalen Zusammenarbeit an dem Zweckverband, um als Landkreis eine auf das Kreisgebiet beschränkte öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung indirekter Art wahrzunehmen, die zugleich eine landkreisweite Aufgabe darstellt, denn die Konversion des ehemaligen Fliegerhorstgeländes geht über die örtliche Bedeutung für jede Einzelne der Standortkommunen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Infrastruktur für eine Einbindung eines interkommunalen Gewerbegebietes dieser Größenordnung in das Umland im Landkreis Günzburg und für die Schaffung von potentiellen Ansiedlungsflächen für Industrie- und Gewerbegebiete im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Bedarfe weit hinaus.

Die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gehen davon aus, dass in dem Zeitraum von 15 Jahren nach Gründung des Zweckverbandes ein großer Teil der gesamten Konversionsmaßnahme realisiert werden kann, so dass die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung indirekter Art durch den Landkreis Günzburg durch die Mitgliedschaft in diesem Zweckverband zeitlich mindestens in diesem Zeitraum von 15 Jahren erfolgen soll.

Es besteht Übereinstimmung, dass der Landkreis Günzburg nach dem Ablauf dieses Zeitraumes von 15 Jahren aus dem Zweckverband austreten kann und die verbleibenden Standortkommunen diesen weiterführen; ein solcher Austritt des Landkreises Günzburg soll aber erst erfolgen, wenn die gesamte Konversionsmaßnahme des Verbandsgebietes und die zu erfolgende Stadtumbaumaßnahme bei einer Gesamtbetrachtung von Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung staatlicher Zuschüsse unter betriebswirtschaftlichen

Gesichtspunkten im rentierlichen Bereich angelangt ist und der Zweckverband alle geleisteten Umlagen der Verbandsmitglieder unter Anrechnung der in dem Zeitraum der Mitgliedschaft bereits an diese gezahlten Überschussbeteiligungen ohne Berücksichtigung einer Verzinsung zurückbezahlt hat; der Austritt des Landkreises Günzburg soll spätestens fünf Jahre nach Erreichen der vorgenannten Phase der Rentierlichkeit der gesamten Konversions- und Stadtumbaumaßnahme erfolgen.

In diesem Sinne schließen sich der Landkreis Günzburg, die Stadt Leipheim und die Große Kreisstadt Günzburg und die Gemeinde Bubesheim gemäß Art. 17 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. d. Bek. vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gem. Art. 18 KommZG

folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in 89312 Günzburg, An der Kapuzinermauer 1. Der Sitz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung auf das Verbandsgebiet verlegt werden.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Günzburg und die drei Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich-Verbandsgebiet-

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus dem Gemeindegebiet aller Standortkommunen. Das ca. 234 ha große Verbandsgebiet ist eine Teilfläche des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Kennzeichnung im Lageplan im Maßstab 1: 5.000, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Lageplan wird zur Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aufbewahrt.

§ 4 Angrenzende Planungen

(1)Die Stadt Leipheim verpflichtet sich, innerhalb des westlich an das Verbandsgebiet angrenzenden Gebietes, das im Lageplan zur Abgrenzung des Verbandsgebietes gekennzeichnet ist (siehe Anlage), nur in Abstimmung mit dem Zweckverband Bauleitpläne aufzustellen und nur im Benehmen mit dem Zweckverband Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen. (2)Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 4 Abs. 1 Alt.1) erfolgt die Abstimmung der Stadt Leipheim mit dem Zweckverband entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 Abs.2 und 4a Abs.3 BauGB.

(3)Bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 4 Abs. 1 Alt.2) gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Sachverhalt von der Stadt Leipheim dem Zweckverband mit einer Äußerungsfrist von 3 Wochen zur Stellungnahme zu übermitteln. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 36 BauGB bleiben im Übrigen unberührt. (4)Das Benehmen des Zweckverbandes gilt als hergestellt, wenn innerhalb der definierten Frist von 3 Wochen keine Äußerung erfolgt.

(5)Der Zweckverband darf einem solchen Ersuchen der Stadt Leipheim das Benehmen nur verweigern, wenn durch dieses eine Realisierung des Verbandszweckes gemäß § 5 Abs. 1 erschwert würde und nur aus den in § 36 Abs. 2 BauGB genannten Gründen.

II. Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes

§ 5 Aufgabenbereich

(1)Ziel des Zweckverbandes ist es, auf dem Gebiet des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim eine interkommunale Gewerbeentwicklung zu realisieren. Der Zweckverband übernimmt für diese Nachnutzung und damit zusammenhängenden Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes auf Grundlage eines von den Verbandsmitgliedern gemeinsam erarbeiteten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die Planung, Erschließung, Entwicklung und Unterhaltung. Zur Steuerung der Entwicklung kann der Zweckverband Grundstücke erwerben und veräußern, insbesondere hierzu auch die gesamte Liegenschaft des ehemaligen Fliegerhorstgeländes erwerben und einer entsprechenden Entwicklung zuführen; hierbei kann der Zweckverband die Liegenschaft in einzelne Grundstücke aufteilen und auch wieder veräußern. Grundstücke im Eigentum des Zweckverbandes können auch vermietet und verpachtet werden. (2)a)Dem Zweckverband werden von der Stadt Leipheim, Großen Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim im Verbandsgebiet alle gemeindlichen Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung übertragen.

Der Zweckverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben nach dem BauGB mit der Befugnis, entsprechende Satzungen zu erlassen:

- 1. Verbindliche Bauleitplanung und ihre Sicherung, Abschluss städtebaulicher Verträge
- 2.Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs.1 BauGB
- 3.Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen
- 4.Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 BauGB 5.Herstellung und Unterhaltung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen gemäß § 135
- a BauGB
- b) Dem Zweckverband wird von der Stadt Leipheim, Großen Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim im Verbandsgebiet das gemeindliche Recht nach der Bayerischen

Bauordnung, durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften zu erlassen (Art. 81 Bayerische Bauordnung), übertragen. Ebenso wird von der Stadt Leipheim, Großen Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim dem Zweckverband im Verbandsgebiet die Befugnis zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (Art. 63 Abs. 3 Bayerische Bauordnung), übertragen.

(3)Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden im Sinne einer einheitlichen Planung für das Verbandsgebiet zwischen den Standortkommunen abgestimmt und von der jeweiligen Standortkommune im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.

(4)Der Zweckverband errichtet und unterhält die für die innere Erschließung des Verbandsgebietes erforderlichen öffentlichen Erschließungs- und Sammelstraßen, soweit es sich um Gemeindestraßen i.S. Art. 46ff BayStrWG handelt. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des Art. 9 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Die Straßenbaulast nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bleibt im Übrigen unberührt. Die Planung und Straßenbaulast des übrigen übergeordneten Straßennetzes innerhalb des Verbandsgebietes (äußere Erschließung) verbleibt bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern. Die Planung der äußeren Erschließung des Verbandsgebietes wird zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband abgestimmt. (5) Der Zweckverband stellt für das Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (Schmutz- und Oberflächenwasser) sicher und übernimmt diese Aufgaben der Standortkommunen.

Der Zweckverband wird diese Aufgaben einschließlich Befugnissen (siehe § 6 dieser Verbandssatzung)im Rahmen einer gesonderten Zweckvereinbarung auf die Stadt Leipheim übertragen; das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Der Zweckverband stellt eine ausreichende Energieversorgung durch eine Vergabe von Wegenutzungsrechten sicher.

Der Zweckverband kann auch eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur entsprechenden Versorgung von Grundstücken mit Fernwärme errichten und betreiben; hierzu wird von der Stadt Leipheim, Großen Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim dem Zweckverband im Verbandsgebiet die Befugnis zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges nach Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung übertragen.

§ 6 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht

(1)Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbandes gemäß § 5 gehen auf diesen über.

(2)Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, gelten die jeweiligen Satzungen der zuständigen Verbandsmitglieder weiter.

§ 7 Aufgabenerfüllung im Auftrag

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter oder auch einzelner Verbandsmitglieder bedienen. Hierzu kann der Zweckverband entsprechende Vereinbarungen und Verträge schließen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

(1)Die Organe des Zweckverbandes sind 1.die Verbandsversammlung 2.der Verbandsvorsitzende

§ 9 Verbandsversammlung

(1)Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ausscheiden des Landkreises Günzburg aus insgesamt 12 VerbandsrätenInnen: Der Landkreis Günzburg entsendet 3, die Große Kreisstadt Günzburg 3, die Stadt Leipheim 5 und die Gemeinde Bubesheim 1 Verbandsräte/ eine Verbandsrätinnen.

Nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg besteht die Verbandsversammlung aus insgesamt 10 VerbandsrätenInnen: Die Große Kreisstadt Günzburg entsendet 3, die Stadt Leipheim 5 und die Gemeinde Bubesheim 2 Verbandsräte/ Verbandsrätinnen. (2)Die Verbandsräte/innen kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in vertreten; für die anderen Verbandsräte/innen bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder je 1 Stellvertreter/in.

(3)Jeder Verbandsrat/ Jede Verbandsrätin hat eine Stimme. Eine einheitliche Stimmabgabe je Verbandsmitglied ist nicht vorgeschrieben.

(4)Der Geschäftsleiter/ Die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Stellvertreter des Verbandsrates/in der Gemeinde Bubesheim ist an den Sitzungen ohne Vorliegen des Vertretungsfalles zur Anwesenheit berechtigt, in diesem Fall allerdings ohne weiteres Sitz- und Stimmrecht.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

(1) Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Regelungen des Art. 33 KommZG.
(2) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandssatzung, den Austritt von Verbandsmitgliedern oder die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 11 Verbandsvorsitz und Wahl des Vorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Mitglieder kraft Amtes gewählt.

IV. Verbandswirtschaft

§ 12 <u>Deckung des Finanzbedarfes; Umlageschlüssel; von der Ertragshoheit abweichende</u> Verteilungsregelung bei der Berechnung der Grundsteuer- und Gewerbesteuerkraftzahl

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

(2)Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für den Sach- und Personalaufwand, für den Investitionsaufwand und den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Darüber hinaus können einmalige Umlagen erhoben werden.

(3)Die Umlage wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung von diesen vorläufige Teilbeträge in Höhe des voraussichtlich erforderlichen Betrages erheben.

(4)Der Landkreis Günzburg und die Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim tragen unabhängig vom Anteil Ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis: Landkreis Günzburg 25 v.H., Große Kreisstadt Günzburg 25 v.H., Stadt Leipheim 43 v.H. und Gemeinde Bubesheim 7 v.H.

Nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg tragen die Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim unabhängig vom Anteil Ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis: Große Kreisstadt Günzburg 30 v.H., Stadt Leipheim 50 v.H. und Gemeinde Bubesheim 20 v.H.

Die Erträge des Zweckverbandes werden in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt, soweit diese nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden: Landkreis Günzburg 25 v.H., Große Kreisstadt Günzburg 25 v.H., Stadt Leipheim 43 v.H. und Gemeinde Bubesheim 7 v.H.

Nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg werden die Erträge des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt, soweit diese nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden: Große Kreisstadt Günzburg 30 v.H., Stadt Leipheim 50 v.H. und Gemeinde Bubesheim 20 v.H.

(5)Darüber hinaus ist der Zweckverband im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.

(6) Die Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim verpflichten sich, das innerhalb des Verbandsgebietes anfallende Aufkommen an Nettogewerbesteuer(Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder eine übergeordnete Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Rechnungsprüfungsverband veranlassen.

(7)Bei der Ermittlung des an den Zweckverband abzuführenden Steueraufkommens durch die Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim sind für den Fall, dass Gewerbesteuerschuldner Betriebsstätten im Gemeindegebiet einer Standortkommune als Verbandsmitglied innerhalb und außerhalb des zu dieser Gemeinde gehörigen Teiles des Verbandsgebietes haben, die Steuereinnahmen durch das betreffende Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der §§ 28 ff Gewerbesteuergesetzes in der geltenden Fassung zu ermitteln.

(8)Sofern nach Abzug des Finanzbedarfes für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Zweckverband im Ergebnis der Jahresrechnung hinsichtlich Verwaltung und Vermögen einen Überschuss erwirtschaftet, wird der Überschuss in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt: Landkreis Günzburg 25 v.H., Große Kreisstadt Günzburg 25 v.H., Stadt Leipheim 43 v.H. und Gemeinde Bubesheim 7 v.H.

Nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg wird der Überschuss in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt : Große Kreisstadt Günzburg 30 v.H., Stadt Leipheim 50 v.H. und Gemeinde Bubesheim 20 v.H.

(9)Die Standortkommunen Stadt Leipheim, Große Kreisstadt Günzburg und Gemeinde Bubesheim stellen zu einer von der Ertragshoheit abweichenden Verteilungsregelung bei der Berechnung der kommunalen Steuerkraftzahlen innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß einer Verwaltungsvorschrift Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und Gewerbesteuer als Gemeinsamer Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern in der jeweils gültigen Fassung (für das Kalenderjahr 2010: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 7. Mai 2009, Az.:63-FV 6110-002-12 261/09, "Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und Gewerbesteuer für 2010").

Bei diesem Antrag ist die Aufteilung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Aufkommens an Gewerbesteuer und Grundsteuer auf die drei Standortkommunen nach folgendem Verteilungsschlüssel vorzunehmen: Stadt Leipheim 50 v.H., Große Kreisstadt Günzburg 30 v.H., Gemeinde Bubesheim 20 v.H.

§ 13 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus 4 Verbandsräten/innen; nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg besteht dieser aus 3 Verbandsräten/innen

V. Sonstige Vorschriften

§ 14 Austritt aus dem Zweckverband; Kündigung aus wichtigem Grund

(1)Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf während der Dauer der Mitgliedschaft des Landkreises Günzburg neben dem Beschluss nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung der Zustimmung aller Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder.

(2) Es besteht Übereinstimmung, dass der Landkreis Günzburg nach dem Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dessen Gründung aus dem Zweckverband austreten kann und die verbleibenden Standortkommunen diesen weiterführen; ein solcher Austritt des Landkreises Günzburg soll aber erst erfolgen, wenn die gesamte Konversionsmaßnahme des Verbandsgebietes und die zu erfolgende Stadtumbaumaßnahme bei einer Gesamtbetrachtung von Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung staatlicher Zuschüsse unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im rentierlichen Bereich angelangt ist und der Zweckverband alle geleisteten Umlagen der Verbandsmitglieder nach § 12 dieser Satzung unter Anrechnung der in dem Zeitraum der Mitgliedschaft bereits an diese nach § 12 Abs. 8 dieser Satzung gezahlten Überschussbeteiligungen ohne Berücksichtigung einer Verzinsung zurückbezahlt hat; der Austritt des Landkreises Günzburg soll spätestens fünf Jahre nach Erreichen der vorgenannten Phase der Rentierlichkeit der gesamten Konversionsmaßnahme erfolgen.

(3)Die finanziellen Folgen aus dieser Zweckverbandssatzung und der gemeinsamen Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes stellen keinen wichtigen Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft in diesem Zweckverband dar.

§ 15 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Günzburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2)Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Anschlag an der Amtstafel des Zweckverbandes bekannt gemacht.

§ 17 Entstehen des Zweckverbandes

(1)Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist die Regierung von Schwaben; diese hat auch die Genehmigung für diese Verbandssatzung zu erteilen. Nach dem Ausscheiden des Landkreises Günzburg ist das Landratsamt Günzburg Aufsichtsbehörde.
(2)Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Günzburg, den 18.12.2009

Landkreis Günzburg Landrat Hubert Hafner

Große Kreisstadt Günzburg

Oberbürgermeister Gerhard Jauernig

Stadt Leipheim

1.Bürgermeister Christian Konrad

Gemeinde Bubesheim

1.Bürgermeister Walter Sauter